

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung Nr. 6/2020 am 19.11.2020

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.HN

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.HN

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN

vom 19. November 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsrechtsregelung über die Einführung von Kurzarbeit in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. Juli 2005 (ABI. EKHN 2005 S. 262), geändert am 21. März 2018 (ABI. EKHN 2018, S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„Für den Fall, dass die Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Rahmen der Pflichtversicherung dem Dienstgeber die Wahlmöglichkeit zur Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts eröffnet, gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt:

- a) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, unabhängig von deren Steuerpflicht, sowie
- b) die Differenz zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das arbeitsrechtlich ohne die Anordnung der Kurzarbeit maßgebend gewesen wäre.

Der Antrag auf Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist freiwillig und bestimmt sich nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. § 39 Absatz 2 AVR.HN gilt entsprechend.“

2. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 3 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. März 2020 in Kraft.